

A1 Teilhabe auf dem Wohnungsmarkt für alle - rassistische Diskriminierung beenden!

Antragsteller*in: AG Stadtentwicklung und Mobilität, Petra Čagalj Sejdi, Nuria Silvestre (KV Leipzig)
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge an den Kreisverband

Antragstext

- 1 Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Wohnraum haben Menschen mit geringem
2 Einkommen und unter ihnen insbesondere Menschen mit Migrationsgeschichte, BIPOC¹
3 und Geflüchtete zunehmend Probleme, bezahlbaren und passenden Wohnraum zu
4 finden. Neben finanziellen Hürden sehen sich diese Menschen oft auch mit offener
5 oder verdeckter Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt konfrontiert. BÜNDNIS 90 /
6 DIE GRÜNEN in Leipzig setzen sich für eine bessere Teilhabe von Menschen mit
7 Migrationsgeschichte, BIPOC und Geflüchteten auf dem Wohnungsmarkt und wirksame
8 Maßnahmen gegen Diskriminierung ein.
- 9 Deshalb fordern wir:
- 10 • Sichtbarmachung von Diskriminierung, indem verfügbare Daten umfassend
11 ausgewertet und regelmäßig Testing-Studien durchgeführt und veröffentlicht
12 werden (Auswertung stichprobenhafter Wohnungsbewerbungen von migrantischen und
13 nicht-migrantischen Personen),
 - 14 • Gewährleistung eines umfassenden Angebots von Schulungen gegen Diskriminierung
15 und für interkulturelle Kompetenzen, die für die LWB sowie von der Stadt Leipzig
16 geförderte Wohnungsanbieter verpflichtend wahrzunehmen sind,
 - 17 • Erarbeitung von Standards bzw. Leitlinien und eines darauf aufbauenden
18 Gütesiegels für faire und diskriminierungsfreie Vermietung,
 - 19 • Bekenntnis zu diskriminierungsfreien Prozessen auf allen Unternehmensebenen
20 der LWB, unterstützt durch Supervision,
 - 21 • Abschaffung des Listenverfahrens der LWB und eine diskriminierungsfreie
22 Vergabe von Wohnraum, unabhängig von Aufenthaltsstatus und Einkommen im Rahmen
23 eines umfassenden Integrations- und Antidiskriminierungskonzepts,
 - 24 • zeitnahe Einrichtung eines Beschwerdemanagements und Information über
25 Beschwerdemöglichkeiten in mehreren relevanten Sprachen,
 - 26 • Schaffung von Kontingentwohnungen für Härtefälle diskriminierter Gruppen
27 insbesondere in stark nachgefragten Stadtteilen,
 - 28 • Vermittlung privater Bürgschaften und Bereitstellung von Bürgschaften der
29 Stadt für Mieter*innen, die keine Sicherheiten vorweisen können,
 - 30 • Förderung von Initiativen und Projekten, mit der die Teilhabe von Menschen mit
31 Migrationsgeschichte, BIPOC und Geflüchteten begleitend unterstützt wird, z.B.
32 Übersetzungsleistungen, aufsuchende Beratungsangebote, Patenschaften oder Haus-
33 und Hoffeste,
 - 34 • Ausweitung der Förderung von preiswertem Wohnraum für große Wohnungen und
35 Wohnungen zu Mieten in Höhe der Kosten der Unterkunft.
- 36 Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind im Rahmen des Bündnisses für
37 Wohnen sowie bei der Fortschreibung des wohnungspolitischen Konzepts konkrete

38 Zielsetzungen für umfassende Teilhabe und gegen rassistische Diskriminierung auf
39 dem Wohnungsmarkt zu erarbeiten.

40 1Die Abkürzung BIPOC steht für Black, Indigenous & People of Colour. Darüber
41 hinaus schließen wir alle Menschen ein, die rassistischer Diskriminierung
42 ausgesetzt sein können.

Begründung

Mit dem Bevölkerungswachstum der letzten Jahre ist Leipzig deutlich internationaler geworden. Ende 2020 lebten 96.719 Migrantinnen und Migranten in Leipzig - 16 % der Gesamtbevölkerung - in allen Leipziger Ortsteilen, wobei ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung zwischen 3,2 % in Baalsdorf und 42,4 % in Volkmarisdorf stark differiert. Viele von ihnen machen die Erfahrung, dass es für sie im Vergleich zu nicht-migrantischen Personen deutlich schwieriger ist, bezahlbaren und passenden Wohnraum zu finden. Sie werden bereits bei der Wohnungssuche auf offene oder verdeckte Weise diskriminiert. Verschiedene Testing-Studien, in denen Wohnungsbewerbungen mit migrantischen/nicht-migrantischen Testidentitäten durchgeführt werden, zeigen, dass in ca. 60% der Fälle eine Diskriminierung stattfindet. In der Nachbarschaft auftretende Konflikte werden von Vermietern genutzt, um die Wohnung zu kündigen. Oft suchen Betroffene zu spät Hilfe, Sprachbarrieren verschärfen z.T. das Problem.

Diskriminierendes Verhalten ist nicht nur bei privaten Vermietern und Wohnungsunternehmen, sondern ebenso bei kommunalen Wohnungsunternehmen zu beobachten, wie erst kürzlich der Fall der Bremer BreBau zeigte. Eine strukturelle Diskriminierung wird auch von der Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft praktiziert: Mit dem sogenannten Listenverfahren der LWB werden Menschen mit Migrationsgeschichte, deren Aufenthaltstitel ein Jahr oder länger gültig ist und die kein eigenes Einkommen haben, von der freien Bewerbung um Wohnungen der LWB ausgeschlossen. Die Ungleichbehandlung aufgrund des Aufenthaltstitels ist nach Auffassung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes eine Form der rassistischen Diskriminierung.

Unser Ziel ist eine umfassende und diskriminierungsfreie Teilhabe am Wohnungsmarkt überall in Leipzig, unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder Einkommen. Dazu haben wir viele der bereits laufenden Aktivitäten in den letzten Jahren initiiert oder unterstützt, z.B. die Kontaktstelle Wohnen zur Vermittlung von Wohnraum an Geflüchtete, die Information im Willkommenszentrum ebenso wie geplante Maßnahmen, z.B. die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen für Menschen, die rassistischer Diskriminierung ausgesetzt sein können. Darüber und über weitere Maßnahmen wie die sozialen Wohnraumhilfen oder Aktivitäten der Quartiersmanagements hinaus sind jedoch umfassende Anstrengungen notwendig.

Dazu muss Diskriminierung zunächst sichtbar gemacht werden, indem die Stadt Leipzig z.B. verfügbare Daten ihrer Bürgerumfrage oder auch der laufenden Studie „Diskriminierungserfahrungen in Sachsen“ gesondert zum Thema auswertet. Gegebenenfalls muss die kommunale Bürgerumfrage erweitert werden oder in einer geeigneteren Form der Ansprache von Menschen mit Migrationsgeschichte, BIPOC und Geflüchteten erfolgen. Darüber hinaus ist die regelmäßige Durchführung von Testing-Verfahren geeignet, Diskriminierung bereits bei der Wohnungssuche sichtbar zu machen. Im Zusammenspiel eines solchen Monitorings mit umfassenden und möglichst verpflichtenden Schulungen und Standards bzw. Leitlinien kann Diskriminierung wirksam vorgebeugt werden. Auf Seiten der LWB soll das seit Jahren in der Kritik stehende Listenverfahren abgeschafft und durch geeignetere und diskriminierungsfreie Maßnahmen im Rahmen eines umfassenden Integrations- und Antidiskriminierungskonzepts ersetzt werden.

Zugleich sollen unterstützende Maßnahmen wirken. Mit der Schaffung von Kontingentwohnungen für Härtefälle sollen LWB und andere Wohnungsmarktakeure einen Zugang zu Wohnen insbesondere in stark nachgefragten Stadtteilen sichern. Die Übernahme von Bürgschaften soll möglichst

unbürokratisch erfolgen, damit Mieter*innen sie bei Bedarf schnell bekommen können und gleichzeitig Vermieter sie anerkennen. Neben Bürgschaften der Stadt ist auch denkbar, dass Privatpersonen, ggf. über eine Stiftung ebenfalls Bürgschaften bereitstellen und diese mit der Unterstützung der Stadt vermittelt werden. Für die Ausweitung des Angebots an großen Wohnungen und Wohnungen zu Mieten in Höhe der Kosten der Unterkunft hat der Stadtrat im Rahmen des Doppelhaushalts 2021/22 auf grünen Antrag hin die Weichen gestellt. Mit der Förderung von Übersetzungsleistungen, aufsuchenden Beratungsangeboten, Patenschaften, Haus- und Hoffesten oder anderen Initiativen und Projekten kann die Vermeidung von rassistischer Diskriminierung insbesondere bei bereits erfolgtem Wohnungsbezug begleitend unterstützt werden.

A2 Aktionsplan für rassismus-kritische Arbeit des Kreisverbands Leipzig

Gremium: AG AntiRassismus
Beschlussdatum: 21.05.2021
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge an den Kreisverband

Antragstext

- 1 Nach unserem Selbstverständnis ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine offene,
2 diskriminierungsarme, antifaschistische und antirassistische Partei, die
3 Vielfalt lebt und Diskriminierung sowie Ausgrenzung keinen Raum gibt. Wir tragen
4 Verantwortung dafür, Rassismus den Nährboden zu entziehen und uns im Hinblick
5 auf Diversität weiterzuentwickeln. Dabei haben wir als Partei den Anspruch, mit
6 gutem Beispiel voranzugehen: Wir wollen eine Partei sein, die ihre
7 Machtstrukturen und Mechanismen hinterfragt und überdenkt, wann immer dies
8 notwendig ist.
- 9 Unter strukturellem Rassismus versteht man gefestigte Machtstrukturen, welche
10 sich über Jahrhunderte aufgebaut haben und auch heute, auch in einer
11 progressiven Partei, auch im Kreisverband Leipzig, zu einer erschwerten
12 politischen Partizipation nicht-weißer¹ Menschen führen.
- 13 Wir verfolgen mit diesem Antrag das Ziel, Strukturen in unserem Kreisverband
14 aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln, in denen sich auch nicht-weiß positionierte
15 Menschen politisch stärker einbringen wollen und können. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
16 Leipzig verschreibt sich damit einem Prozess hin zu einem inklusiveren,
17 diverseren und diskriminierungssensiblen Kreisverband.
- 18 Zum Erreichen dieses Ziels wollen wir langfristig rassismus-kritisches Arbeiten
19 innerhalb des Kreisverbands etablieren, indem wir:
- 20 • unsere Mitglieder für Rassismus und dessen verschiedene Erscheinungsformen
21 - insbesondere strukturellen Rassismus - sensibilisieren;
 - 22 • eine kritische Auseinandersetzung über rassistische Machtstrukturen
23 anstoßen;
 - 24 • Diskriminierungsformen abbauen sowie
 - 25 • unsere Verbandstruktur überprüfen und ihre diversere Ausgestaltung
26 ermöglichen.
- 27 Die Sensibilisierung für "eigene Rassismen" soll also verstärkt in den Fokus
28 unseres Kreisverbands gerückt werden. Alle Mitglieder, die sich noch nie mit
29 strukturellem Rassismus auseinandergesetzt haben, sollen durch Bildungsformate
30 die Möglichkeit erhalten, an das Thema herangeführt zu werden und die eigene
31 Position kritisch zu hinterfragen.
- 32 Wir verpflichten uns zu einem "Aktionsplan für rassismus-kritische Arbeit", der
33 sowohl auf der individuellen als auch auf der strukturellen Ebene unseres
34 Kreisverbands ansetzen soll.

35 Für seine Mitglieder bietet der Kreisverband umfangreiche Bildungsformate an
36 wie:

- 37 • Diskussionsveranstaltungen mit externen Expert*innen zum Beispiel zu "White
38 Privilege"²;
- 39 • kritische Auseinandersetzung mit der Kolonialgeschichte im Allgemeinen und
40 Leipzig im Besonderen, zum Beispiel durch postkoloniale Stadtrundgänge;
- 41 • Lesekreise mit Diskussionen zu thematisch passender Literatur sowie
- 42 • Aufbau einer Sammlung antirassistischer Literaturempfehlungen, um die
43 eigenständige Weiterbildung in dem Themenfeld zu unterstützen.

44 Die folgenden Maßnahmen sollen begonnen, in den nächsten zwei Jahren umgesetzt
45 und kontinuierlich weiterentwickelt werden:

- 46 • Durchführung von Workshops zu kritischem Umgang mit Machtstrukturen für
47 die Entscheidungsträger*innen und Multiplikator*innen (zum Beispiel AG-
48 Sprecher*innen) des Kreisverbands;
- 49 • Verabschiedung eines Vielfalt-Statuts mit Entwicklung eines Leitfadens und
50 Selbstverpflichtung nach Vorbild des Bundesverbands und unter
51 Berücksichtigung der Arbeit auf Landesebene;
- 52 • Schaffung einer Vernetzungsmöglichkeit für BIPOC-Mitglieder³;
- 53 • Einrichtung einer anonymen Beschwerdestelle (etwa in Form eines
54 Kontaktformulars auf der Website), um Fälle von strukturellen Rassismus im
55 Kreisverband Leipzig an den Vorstand melden zu können sowie
- 56 • Aufbau bzw. Weiterentwicklung von Awareness-Strukturen innerhalb des
57 Kreisverbandes (Ausarbeitung eines Konzepts, Schulung von Awareness-
58 Beauftragten auf Mitgliederversammlungen etc.) und insbesondere
59 Ansprechmöglichkeiten für Mitglieder, die Rassismuserfahrungen gemacht
60 haben. Um in dieser Hinsicht kurzfristig Abhilfe zu schaffen, wird
61 zunächst eine Ansprechperson vom Vorstand benannt. Diese soll als
62 Kontaktperson für alle dienen, die im Kreisverband Rassismus erleben
63 mussten. Mittel- und langfristig sollen beim Ausarbeiten des Vielfalt-
64 Statuts und des Awareness-Konzepts geeignete Ansprech- und
65 Unterstützungsstrukturen geschaffen werden.

66 Die zum Erreichen dieser Ziele und den Prozess notwendigen Ressourcen, personell
67 wie finanziell, werden vom Kreisverband zur Verfügung gestellt.

68 Mit der Organisation, Umsetzung und Steuerung des Prozesses wird im Kreisverband
69 Leipzig die AG Anti-Rassismus und der Vorstand beauftragt. Letzterer ist
70 außerdem angehalten dafür Sorge zu tragen, dass zunächst Ende 2022 und dann bis
71 auf weiteres alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand der rassismus-kritischen
72 Arbeit im Kreisverband erstellt wird.

73 Fußnoten:

74 ¹ weiß ist eine gesellschaftspolitische Bezeichnung, mit der gleichzeitig
75 Privilegien (zum Beispiel nicht von Rassismus betroffen zu sein) verbunden sind.
76 Dabei wird weiß kleingeschrieben, da es sich um keine Selbstbezeichnung handelt,
77 die aus einer Widerstandsbewegung heraus entstanden ist.- Hier wird die
78 Bezeichnung nicht-weiße Menschen verwendet, die im Umkehrschluss über die mit
79 der Bezeichnung weiß verbundenen Privilegien nicht verfügen.

80 ² Als gesellschaftliches Phänomen verweist "White Privilege" auf die
81 systematischen und impliziten Privilegien von als weiß geltenden Menschen (in
82 einer weißen Mehrheitsgesellschaft) im Vergleich zu Menschen, die als nicht weiß
83 wahrgenommen werden. Vorrangig geht es um spezifische Vorteile, die weiße
84 Menschen in einer Gesellschaft erfahren, darunter das Ausbleiben von negativen
85 Reaktionen und das Fehlen von Vorurteilen.

86 ³ Die Abkürzung "BIPOC" ist eine inklusive Sammelbezeichnung für Schwarze und
87 nicht-weiße Menschen. B = steht für Black, damit sind Schwarze gemeint, I für
88 Indigenous, damit sind indigene Menschen gemeint und PoC = steht für „People of
89 Color“, damit sind nicht-weiße Menschen gemeint. Dieser inklusive Sammelbegriff
90 soll auf die Lebensrealität der von der Mehrheitsgesellschaft
91 unterrepräsentierten und Rassismus ausgesetzten Gruppen aufmerksam machen

Begründung

Die Auseinandersetzung mit Diversität ist nicht nur ein aktueller Trend -sie versucht vielmehr, die vielen Gesichter einer pluralistischen und Einwanderungsgesellschaft sichtbar zu machen. Trotzdem bestehen weiterhin strukturelle Barrieren, Diskriminierung und Zugangerschwerisse, welche die politische Partizipation von vielen Menschen, die nicht als weiß gelesen werden, hemmen.

So sehr sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Partei der Vielfalt versteht: In den Strukturen unseres Kreisverbands ist diese Vielfalt nicht ausreichend abgebildet.

Dafür gibt es verschiedene Gründe, doch einer sticht besonders hervor: struktureller Rassismus. Als solchen bezeichnet man gefestigte Machtstrukturen, Normen, Diskurse und Handlungsanleitungen, welche sich über Jahrhunderte aufgebaut haben und nach wie vor zu einem Ausschluss nicht weiß gelesener Menschen von politischen Partizipationsmöglichkeiten führen.

Rassismus und rassistisches Denken sind tief in unserer Gesellschaft verwurzelt. Dementsprechend ist kein Individuum und keine Institution frei von Rassismus. Rassismus gibt es in verschiedenen Erscheinungsformen. In Deutschland sind beispielweise Jüd*innen, Sinti*zze und Rom*nja, People of Color und Schwarze Menschen, Muslim*innen und Menschen mit Migrationsgeschichte, geflüchtete Menschen und ethnisierte Minderheiten davon betroffen.

Der Kreisverband Leipzig erkennt diese Realität an und versteht Rassismuskritik als Querschnittsaufgabe und als Reflexionspraxis innerhalb der Partei. Dieser Antrag soll Anfangspunkt sein für eine umfangreiche, tiefgehende Auseinandersetzung innerhalb des Kreisverbands mit Rassismus, Kolonialismus, Privilegien und Macht. Aus dieser Motivation heraus hat sich die Arbeitsgruppe Anti-Rassismus im Kreisverband gebildet, die bisher als lose Gruppierung interessierter Mitglieder rassismus-kritisches Arbeiten im Kreisverband voranzutreiben versucht und in der dieser Antrag entstanden ist.

Eine Auseinandersetzung vor allem mit von Rassismus geprägten Strukturen, Haltungen und Abläufen in der eigenen Parteistruktur braucht Mut, Beharrlichkeit, Offenheit und die Bereitschaft, parteiinterne Strukturen zu hinterfragen. Denn Rassismus findet sich nicht nur offen, sondern auch ganz versteckt in

unserem Alltag. Rassistische Diskriminierung verletzt, ob sie beabsichtigt ist oder nicht. Es braucht die Einsicht, dass Rassismus und Kolonialismus wesentliche Bestandteile einer globalen Verflechtungsgeschichte sind. Die Gestaltung eines rassismus-kritischen Kreisverbands kann nur gemeinsam mit allen Mitgliedern gelingen.

A3 WIR WOLLEN ES QUEERFEMINISTISCH! - QUEERFEMINISTISCHE GRUNDSÄTZE DER BÜNDNISGRÜNEN LEIPZIG

Gremium: Grüne Jugend Leipzig
Beschlussdatum: 01.04.2021
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge an den Kreisverband

Antragstext

Bündnis 90/Die Grünen versteht sich als vielfältige Bündnispartei. Deshalb sollte der Anspruch an sich selbst auch sein, alle Menschen mitzunehmen und ihnen einen Platz im politischen Diskurs zu geben. Nur so kann echte Diversität entstehen. Leider werden marginalisierte Menschen oft noch zu wenig wahrgenommen. So werden zum Beispiel die Stimmen von Frauen aber insbesondere auch von Inter-, Trans*- und Nonbinary Personen in politischen und gesellschaftlichen Debatten immer noch überhört oder nicht ernst genommen.

Bündnis 90/Die Grünen Leipzig begreift sich als ein queer-feministischer Verband. Das bedeutet, dass alle Menschen, unabhängig ihres sozialen oder biologischen Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtspräsentation sich frei im Kreisverband entfalten können sollen. Die Mitglieder des Kreisverbandes wollen sich von einem Denken in ausschließlich den binären Geschlechterkategorien "Frau" und "Mann" abwenden und erkennen die Vielfalt der Geschlechtsidentitäten jenseits des binären Spektrums an. Die Solidarität gilt allen von Sexismus Betroffenen. Intersektionale Aspekte – das bedeutet die Überschneidung und Überlagerungen mehrfacher Diskriminierungsformen wie Sexismus, Rassismus und Klassismus – werden dabei mitgedacht. Menschen jenseits der binären Geschlechtsidentifikation fördert und empowered der Kreisverband aktiv.

Dabei stellt der Kreisverband klar, dass queer-feministische Ansätze keine Konkurrenz zwischen diskriminierten Geschlechtsidentitäten bedeuten. Vielmehr wird ein gemeinsamer Kampf gegen das Patriarchat sowie cis-¹ und heteronormative² Gesellschaftsmuster angestrebt. Patriarchale Strukturen haben keinen Platz im gemeinsamen Miteinander innerhalb des Kreisverbands und überall, wo solche erkannt werden, werden diese reflektiert und dagegen vorgegangen. Im Zuge dessen sieht der Kreisverband einen Bedarf an Bildungs- und Aufklärungsarbeit, um eine verbesserte Ausgangslage für die Auseinandersetzung mit dem Thema im Kreisverband zu schaffen. Das Empowerment aller von Sexismus Betroffenen trägt zudem zu einem vielfältigeren und diskriminierungsfreieren Kreisverband bei.

Der Kreisverband Bündnis90/ Die Grünen Leipzig:

1. Versteht Queerfeminismus als Querschnittsthema im Kreisverband, das in alle anderen Ebenen hineinwirkt und dort Beachtung findet.

2. Zeigt sich solidarisch mit Inter-, Trans*- und Nonbinary Personen sowie der Queerfeministischen Bewegung und erkennt deren Lebensrealitäten an.

3. Fordert die Marginalisierung von Inter-, Trans*- und Nonbinary Personen endlich zu beenden.

38 4. Sieht die weiterführende Aufarbeitung und Auseinandersetzung mit eigenen
39 queerfeindlichen Positionen und Strukturen innerhalb des Verbandes als seine
40 Aufgabe und setzt sich für eine konsequente und strukturierte Förderung von
41 Inter-, Trans*- und Nonbinary Personen ein. Dafür erarbeitet der Kreisverband
42 ein Konzept, das der Mitgliederbasis zum nächst möglichen Zeitpunkt zur
43 Verfügung gestellt wird. Für die Konzeptionierung kann der Kreisvorstand zum
44 Beispiel die AG Gleichstellung, Frauen und LSBTIQ* und die Grüne Jugend Leipzig
45 mit einbeziehen.

46 5. Bestärkt seine Mitglieder sich in die AG Gleichstellung, Frauen und LSBTIQ*
47 und LAG Geschlechterpolitik mit queerfeministischen Forderungen einzubringen und
48 die Politik von Bündnis 90/DIE GRÜNEN maßgeblich zugunsten des Queerfeminismus
49 zu beeinflussen.

50 6. Begleitet die Umsetzung des Bundesfrauenstatuts stets mit kritischem Auge,
51 mit dem Ziel einer progressiven Weiterentwicklung dessen hinsichtlich der
52 perspektivischen Einebeziehung von Inter-, Trans*- und Nonbinary Personen.

53 7. Fördert die explizite Bildungsarbeit zu queerfeministischen Themen und
54 Anliegen in Form von regelmäßig stattfindenden Vortragsreihen und Workshops.
55 Dafür werden die finanziellen Mittel zur Förderung von Inter-, Trans*- und
56 Nonbinary Personen ausgeschöpft. Für die Planung kann der Kreisvorstand zum
57 Beispiel die AG Gleichstellung, Frauen und LSBTIQ* und die Grüne Jugend Leipzig
58 mit einbeziehen.

59 -----

60 ¹Cis = bedeutet, dass sich Menschen mit dem Geschlecht identifizieren, dass
61 ihnen bei ihrer Geburt zugewiesen wurde, also nicht trans*. Cissexismus
62 bezeichnet die Vorstellung, dass sich Geschlechtszugehörigkeit an Genitalien
63 oder anderen körperlichen Merkmalen feststellen lässt. „Genetisches“, „Geburts-“
64 oder „biologisches“ Geschlecht sind cissexistische Konzepte. Körperliche
65 (Geschlechts-)merkmale lassen weder einen sicheren Rückschluss auf die
66 Chromosomen einer Person, noch auf ihr soziales Geschlecht (-> Gender) zu.
67 Cissexismen führen oft zu transphober und transmisogynen Gewalt, da
68 Trans*personen cissexistische Normvorstellungen in Frage stellen.

69 ²Heteronormativität = bezeichnet eine Sicht auf die Welt, in der davon
70 ausgegangen wird, dass heterosexuelle Menschen die Norm sind. Oft wird hier auch
71 davon ausgegangen, dass es zwei Geschlechter (männlich und weiblich) gibt, in
72 die Menschen „hineingeboren“ werden. Das bedeutet, dass Menschen, die nicht
73 heterosexuell bzw. cis sind, von dieser Weltansicht entweder versehentlich oder
74 absichtlich ausgeschlossen werden.

Begründung

Warum brauchen wir diesen Antrag? Bündnis 90 / Die Grünen sind eine feministische Partei. (Mindestens) die Hälfte der Macht den Frauen ist bei uns - dank unermüdlicher feministischer Kämpfe - gelebte Praxis. Um das abzusichern, haben wir ein Bundesfrauenstatut, das die gleichberechtigte Partizipation von Frauen sicherstellt. In den letzten Jahrzehnten ist aber sowohl der Wissenschaft wie auch der Gesellschaft klargeworden: es gibt mehr als nur diese zwei Geschlechter. Entscheidend ist außerdem nicht das zugeschriebene Geschlecht, sondern die geschlechtliche Identität. Das hat auch der Grüne Bundestag 2019 anerkannt und im Bundesfrauenstatut festgeschrieben: "Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren." Aber wie können wir sicherstellen, dass Transpersonen und nichtbinäre Personen sich auch wirklich inkludiert partizipieren? Der neu geschaffene und bisher leere TINO-Platz (ein Platz für Trans, Inter und nichtbinäre Menschen) im Vorstand zeigt: wir müssen noch mehr tun.

Was sind unsere konkreten Vorschläge? Dass Bündnis 90 / Die Grünen die Gesellschaft hinsichtlich ihrer geschlechtlichen Vielfalt derzeit noch nicht abbilden, lässt sich nicht von heute auf morgen ändern. Doch wir wollen diesen Prozess lieber heute als morgen angehen. Wir wollen uns als Kreisverband mit dem Thema auseinandersetzen, Bildungsangebote anbieten und wahrnehmen und uns mit diesem entwickelten queerfeministischen Position auch auf anderen Ebenen unserer Partei einbringen. Denn wir sind der Überzeugung, dass sich eine Partei, die sich für die Emanzipation, freie Entfaltung und Gleichberechtigung aller Menschen einsetzt, nur mit einem Feminismusbegriff arbeiten kann, der auch wirklich ALLE Menschen erfasst.

Ist der Antrag da das richtige Mittel? Uns ist bewusst, dass mit diesem Antrag nicht alle strukturellen Probleme aus der Welt geschafft werden, und trotzdem ist er so wichtig, weil er ein Schritt in Richtung Repräsentation und Gleichstellung für alle Geschlechter ist. Der Antrag soll demnach den Anfang eines Prozesses darstellen. Er dient als eine Art Selbstverpflichtung an uns als Kreisverband, dass wir uns mit diesem Thema auseinandersetzen wollen. Wir wollen uns durch diesen Antrag positionieren und solidarisch hinter unsere queeren Mitglieder stellen. Außerdem ist es ein Zeichen an alle queeren Menschen, dass sie sich im Kreisverband Leipzig einbringen können und sollen.

Was ist eigentlich Queerfeminismus?

Viele feministische Strömungen nutzen die universale Kategorie „Frau“ als Fundament für eine gemeinsame Identität und als Basis für den Gleichberechtigungskampf. Damit aber wird eine binäre (das bedeutet, strikt zweigeteilte) Kategorisierung von „Frau“ und „Mann“ beibehalten. Mittlerweile wissen wir aber, dass es eine Vielfalt der Geschlechter und sexueller Orientierungen gibt. Der Queerfeminismus inkludiert also Menschen, die von den ursprünglichen Feminismus-Bewegungen nicht primär berücksichtigt wurden, zum Beispiel nicht-binäre Menschen (Menschen, die sich weder als Frau noch als Mann identifizieren). Queerfeminismus setzt sich somit für alle vom Patriarchat unterdrückten Menschen ein.

Und nun? Queerfeminismus oder Feminismus?

Klar, Feminist*innen setzen sich für die Gleichberechtigung von Frau und Mann ein, übernehmen aber auch die Kategorisierung in „Frau“ und „Mann“. Queerfeminist*innen setzen sich für die Gleichberechtigung einer Vielfalt von Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen ein. Während also Feminismus einen engeren Rahmen steckt, nimmt Queerfeminismus Feminismus als Bewegung auf und erweitert ihn. Dabei berücksichtigt er auch intersektionale Diskriminierungen - also Mehrfachdiskriminierung aufgrund von rassistischer Zuschreibungen, Behinderungen oder Alter. Wichtig ist: es geht nicht um eine rein theoretische Debatte oder intellektuelle Spielerei, sondern ist eine Antwort auf eine Vielzahl von Diskriminierungsformen, die über die Unterdrückung von Cis-Frauen (Frauen, die dieses Geschlecht bei der Geburt zugeteilt wurden und sich dem zugehörig fühlen) hinausgehen.

A4 Flächenverbrauch reduzieren - Netto-Null-Versiegelung bis 2030

Gremium: AG Umwelt- und Klimaschutz
Beschlussdatum: 17.05.2021
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge an den Kreisverband

Antragstext

- 1 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Strategien und Maßnahmen gegen den
2 zunehmenden Flächenverbrauch und die damit einhergehenden Neuversiegelungen zu
3 entwickeln und dem Stadtrat bis zum IV. Quartal 2021 vorzulegen. Dabei sind
4 insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen und in die laufende
5 Überarbeitung der Umweltqualitätsstandards einzubeziehen:
- 6 1. Einführungen eines Katasters zur Erfassung von Ver- und Entsiegelungen, dabei
7 sind auch Kleinstflächen wie z.B. überflüssige Versiegelungen auf Plätzen,
8 Wegen oder im Straßenrandbereich einzubeziehen,
- 9 2. Entwicklung einer Strategie mit dem Ziel einer Netto-Null-Versiegelung im
10 Stadtgebiet in 2030 mitschrittweisen Zielvorgaben und Maßnahmeplänen für eine
11 sinkende Neuversiegelung und steigende Entsiegelung von Flächen innerhalb des
12 Stadtgebiets,
- 13 3. Aufstellung von einfachen quartiersbezogenen Bebauungsplänen, mit denen die
14 Bebauung von Innenhofflächen ausgeschlossen und die Kompensationspflichtigkeit
15 von Bauvorhaben festgestellt werden kann,
- 16 4. angemessene personelle Ausstattung der Stadtverwaltung, um die Umsetzung von
17 Kompensationsmaßnahmen sowie Bebauungspläne und deren Umsetzung auf die
18 Einhaltung von Flächenverbrauchsvorgaben zu überprüfen,
- 19 5. verstärkte Festlegung von sogenannten „Tabuflächen“, für die eine besondere
20 Schutzbedürftigkeit aufgrund der Grundwasserneubildung, der Frisch- und
21 Kaltluftentstehung sowie der Minderung des Aufheizeffektes in
22 Überwärmungsgebieten und hohe klimatischen Entlastungsfunktion besteht,
- 23 6. Evaluation und Überarbeitung des von der Stadtverwaltung angewandten
24 Kompensationsmodells zur Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleichen, dabei ist
25 insbesondere die Festlegung bzw. Einführung von Biotopflächenfaktoren
26 (naturhaushaltswirksame Fläche pro Grundstücksfläche in Abhängigkeit von
27 jeweiliger Art der baulichen Nutzung nach dem Vorbild von Berlin) zu
28 berücksichtigen,
- 29 7. Vorrangige Kompensation im Rahmen einer zu erarbeitenden Biotopverbundplanung
30 als Biotopvernetzungsinstrument mit Tabuflächen und Flächen für die Schaffung
31 grüner Verbindungsstrukturen

Begründung

Die Neuversiegelung hat in Sachsen in den vergangenen Jahren weiter dramatisch zugenommen. Leipzig nimmt hierbei als in den vergangenen Jahren stark wachsende Stadt mit großer Sicherheit einen Spitzenplatz ein. Konkret lässt sich dies jedoch nicht in Zahlen fassen, da die Neuversiegelung wie auch die Entsiegelung nicht systematisch erfasst werden. Mit dem Konzept der doppelten Innenentwicklung, den Zielstellungen des INSEK, der wiedereingesetzten Baumschutzsatzung, der angestrebten Mehrfachnutzung bei Bauvorhaben, sind bereits erfolgreiche oder zumindest in die Wege geleitete Maßnahmen. Darüber hinaus gibt es aber weiteres ungenutztes Potenzial. Beispielhaft ist hier eine systematische Erfassung von Ver- und Entsiegelungen und Abbildung der Potenziale in einem sogenannten Entsiegelungskataster zu nennen. In diesen und weiteren Bereichen gibt es Potenziale zu heben, um einerseits die wachsende Versiegelung einzudämmen und andererseits bei der Entsiegelung voran zu kommen. Hierfür sind konkrete und ambitionierte Ziele wie die Netto-Nullversiegelung festzuschreiben.

Ziel ist es, die immensen Folgekosten, die durch die Aufheizung der Stadt durch Versiegelung und Grünverluste entstehen, zu minimieren. Dafür müssen genau diese Kosten auch bei Bauvorhaben bereits bei der Entstehung abgebildet werden.

A5 Antrag zum Bebauungsplan Nr. 444 „Kolmstraße“

Gremium: AG Umwelt- und Klimaschutz
Beschlussdatum: 17.05.2021
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge an den Kreisverband

Antragstext

Dieser Bebauungsplan in Stötteritz ist gerade in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Wir haben diese genutzt, um in einer Stellungnahme darauf hinzuweisen, dass wir eine rechtskonforme Umsetzung von Klimaschutzvorgaben, die Umsetzung von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan fordern. Der Bebauungsplan umfasst auch das Areal des Zaubergartens, einer strukturreichen kleinen parkartigen Grünanlage, die schon in DDR-Zeiten zu umweltpädagogischen Zwecken genutzt wurde. Es sollen demnach 40 % der Fläche bebaut werden, inklusive Streuobstwiese, Gehölzen und altem Baumbestand.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz sollte der Vorentwurf des Bebauungsplans darauf geprüft werden, ob er noch zeitgemäß ist. Zum Schutz der kommenden Generationen beantragen wir, alternative Optionen der Bebauung zu wählen. Dem Naturschutz, dem Artenschutz, dem Klimaschutz und damit dem Flächenerhalt zur Abfederung von Starkwetterereignissen sollte auf Grund des Urteils des BVGs die höchste Priorität eingeräumt werden.

Wir fordern:

- - Den vollständigen Erhalt des Zaubergartens
- - Keine Änderung des Flächennutzungsplans (Streichung oder Verkleinerung der Grünfläche) angesichts des Klimanotstands.
- - Berücksichtigung der Vorgaben des Landschaftsplans
- - Nettonullversiegelung – keine zusätzliche Versiegelung in der Gesamtbilanz
- - Erhalt des Baumbestandes, Anpassung der Planung an die Gegebenheiten vor Ort mit der Priorisierung des Erhalts der Biotop- und Frischluft- und Kaltluftentstehungsflächen.
- - Um dem gerecht zu werden schlagen wir vor, auf dem Gelände des ehemaligen Teltow-Werkes zwei Gebäude weniger zu errichten. Auch der Bolzplatz und der Bürgergarten sollen auf dem Gelände des Teltow-Werkes eingerichtet werden.
- - als Alternative für den Bolzplatz ist auch zu prüfen, ob eine Kooperation zur Errichtung von Sportflächen mit dem Sportverein FC Kickers Leipzig möglich ist (in

nur 500m Entfernung vom geplanten neuen Quartier)

- - Zum Schutz der Fläche des Zaubergartens schlagen wir eine halböffentliche Nutzung mit umweltpädagogischen Zielen vor. Wir beantragen, das Gelände einzuzäunen und Schließzeiten beizubehalten
- - Prüfung der Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 19 SächsNatSchG
- - Bereitstellung einer Begründung zum Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, in der die Umweltbelange tatsächlich berücksichtigt werden als Entscheidungsgrundlage bezüglich der geplanten Eingriffe.

Begründung

Der gerade erst veröffentlichte Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat gezeigt, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Klimaschutzgesetz <KSG>) über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen.“

In einem weiteren Absatz wird auf folgendes hingewiesen:

„Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Hitzewellen, Wald- und Flächenbränden, Wirbelstürmen, Starkregen, Überschwemmungen, Lawinenabgängen oder Erdrutschen, zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen. Da infolge des Klimawandels Eigentum, zum Beispiel landwirtschaftlich genutzte Flächen und Immobilien, etwa aufgrund steigenden Meeresspiegels oder wegen Dürren Schaden nehmen können, schließt auch das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG eine Schutzpflicht des Staates hinsichtlich der Eigentumsgefahren des Klimawandels ein.“

Die extrem heißen Sommer 2018, 2019 und 2020 und die daraus folgenden Dürren haben auch in Leipzig gezeigt, dass der Klimawandel in vollem Gange ist. Es ist trotz dieses kalten Frühjahrs 2021 zu erwarten, dass weitere Hitzewellen folgen werden, die die Jahreszeit Sommer in einer Stadt wie Leipzig sehr herausfordernd werden lassen.

Zum Gesundheitsschutz der Stadtbevölkerung, zum Schutz der kommenden Generationen und zum Schutz der Stötteritzer Bewohner beantragen wir deshalb, den Zaubergarten komplett zu erhalten und damit für den Arten- und Klimaschutz das zu tun, was in diesen Zeiten erforderlich ist, um die Zukunft der Menschen zu sichern. Wir beantragen, alle neu geplanten Gebäude wie Wohngebäude, Gewerbegebäude, Schule, Sporthalle sowie den Bolzplatz als auch einen Bürgergarten komplett auf dem Gelände des Teltow-Werks zu bauen bzw. zu pflanzen.

Die geplante Bebauung des Zaubergartens und der Pachtgärten steht im Widerspruch zum gültigen Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan der Stadt Leipzig. Die Flächen von Zaubergarten und der angrenzenden Pachtgärten sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen ausgewiesen. In der

Stadtklimauntersuchung ist die Fläche als Fläche mit "sehr hoher klimatisch lufthygienischer Ausgleichsfunktion" kartiert. Der Landschaftsplan der Stadt Leipzig formuliert für den Bereich das Ziel „Erhalt von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten“. Die komplette Fläche des Zaubergartens sollte weiterhin die Funktion eines Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiets erfüllen. Wir fordern die Einhaltung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans. Der Zaubergarten sollte in seiner kompletten Form weiterhin der Lebensqualität der Stötteritzer Bewohnerinnen und Bewohner dienen wie auch der neuen Bewohner des Quartiers an der Kolmstraße.

Zum Schutz von Parks eignet sich die Schutzkategorie Geschützter Landschaftsbestandteil. Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG "rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder

wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten."

Gemäß § 19 SächsNatSchG können über § 29 Abs. 1 BNatSchG hinaus geschützte Landschaftsbestandteile zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen festgesetzt werden.

Diese Schutzkategorie sollte in Leipzig zunehmend zum Schutz von kleinen Parks und Grünflächen eingesetzt werden, dringend erforderlich im Sinne der biologischen Vielfalt und angesichts des Klimanotstandes.

Zudem würde der Bau innerhalb des Zaubergartens über Jahre hinweg erhebliche Schäden mit sich bringen. Es wird dort zum großen Teil weder die Möglichkeit des Besuches, der (umweltpädagogischen) schulischen Nutzung, aufgrund von Lautstärke und den Bauarbeiten an sich geben. Auch die Tiere im restlichen Teil des Gartens werden sich dort nicht mehr ansiedeln und verschwinden. Das übt sich wieder auf die Nutzung des Gartens und auf die Natur-und Artenvielfalt aus.

Wir finden es richtig, dass die Stadt die Fläche des ehemaligen Teltow-Werks für den Bau von Wohnungen und Schulen zur Verfügung stellt. Selbstverständlich müssen solche Flächen in einer wachsenden Stadt wie Leipzig bebaut und genutzt werden. Wir kritisieren aber die Entscheidung, den Zaubergarten dafür mitzubenutzen. Hier legt die Stadt deutlich zu wenig Wert auf der Erhaltung der Stadtnatur und hält sich weder an den Flächennutzungsplan und noch an den Landschaftsplan.

Wir schlagen vor, alle neu geplanten Gebäude sowie den Bolzplatz und den Bürgergarten auf der Fläche des Teltow-Werkes zu errichten. Damit würde die Stadt den Flächennutzungsplan wie er im Moment besteht sowie die Vorgaben des Landschaftsplans zum Schutz der kommenden Generationen, umsetzen.

A6 Aktualisierung der Erstattungs- und Finanzordnung rückwirkend zum 01.01.2021

Gremium: KV-Vorstand
Beschlussdatum: 23.06.2021
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge an den Kreisverband

Antragstext

Finanzordnung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die GRÜNEN in Leipzig

Neben den Finanzordnungen des Bundesverbandes von Bündnis 90/Die GRÜNEN und des Landesverbandes Sachsen von Bündnis 90/Die GRÜNEN und dem Parteiengesetz, gibt sich der Kreisverband Leipzig die folgende Finanzordnung.

Bestandteile der Finanzordnung sind die

I. Kassen- und Finanzordnung

II. Beitragsordnung

III. Erstattungsordnung

Inhaltsverzeichnis:

I. Kassen- und Finanzordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Inkrafttreten

§ 3 Mitgliedschaft im KV Leipzig

§ 4 Spenden

§ 5 Haushaltsführung

§ 6 Konten und Kassenführung

§ 7 Handkasse

§ 8 Finanzverantwortung

§ 9 Finanzberichterstattung

§ 10 Jahresabschluss

§ 11 Kassenprüfung

§ 12 Kostenerstattung

II. Beitragsordnung

§ 13 Mitgliedsbeiträge

§ 14 Mandatsträgerbeiträge

§ 15 Sonderbeiträge und Umlagen

§ 16 Fälligkeit und Zahlung

§ 17 Mahnverfahren

III. Erstattungsordnung

§ 18 Persönlicher Geltungsbereich

§ 19 Sachlicher Geltungsbereich

§ 20 Fahrtkosten

§ 21 Übernachtungskosten

§ 22 Verpflegungsmehraufwand

§ 23 Sachkosten

§ 24 Genehmigung

§ 25 Abrechnung

§ 26 Finanzielle Höchstgrenzen für Erstattungen

Anhang: Erläuterungen zur Erstattungsordnung

I. Kassen- und Finanzordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Änderung der Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung bedarf des Beschlusses der Kreismitgliederversammlung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Leipzig mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt mit ihren Bestandteilen der Kassen- und Finanzordnung, der Beitragsordnung und der Erstattungsordnung nach Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 01.01.2021 in Kraft und setzt bestehende Ordnungen und das alte Finanzgebarren außer Kraft.

§ 3 Mitgliedschaft im KV Leipzig

1. Dem Kreisverband obliegt die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Näheres bestimmt die Beitragsordnung in Teil II der Finanzordnung.

2. Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach § 13 der Beitragsordnung.

§ 4 Spenden

1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden gemäß §25 Parteiengesetz anzunehmen. Die Spendenquittungen werden durch den Kreisverband erstellt. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

2. Spenden sind im Rechenschaftsbericht gemäß der gesetzlichen Bestimmungen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

3. Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbescheinigungen) werden vom Bundes-, dem Landes- oder dem Kreisverband erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf

des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der
Zuwendung ausweisen.

4. Der KV Leipzig ist verpflichtet, eine Spender*innenliste zu führen und diese
dem
Landesschatzmeister zukommen zu lassen.

§ 5 Haushaltsführung

1. Der Kreisverband führt, als kleinste selbständige Einheit, die Geschäfte,
Buchhaltung und Kasse von Bündnis 90/Die GRÜNEN Leipzig.

2. Der*die Schatzmeister*in stellt für jedes Kalenderjahr gemeinsam mit dem
Vorstand
einen Haushaltsplan auf, der von der Kreismitgliederversammlung mit einfacher
Mehrheit bis zum 31.12. des Vorjahres verabschiedet wird. Des Weiteren wird der
Kreismitgliederversammlung jährlich ein mittelfristiger Finanzplan, der
mindestens
die nächsten 2 Jahre berücksichtigt, vorgelegt.

3. Der Kreisvorstand legt nach Ablauf eines Haushaltsjahres der
Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben und
Einnahmen des Kreisverbandes vor. Diesem ist der Bericht der Kassenprüfer
beizulegen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit
über die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Konten und Kassenführung

1. Alle Konten sind auf den Namen von Bündnis 90/Die GRÜNEN Leipzig zu eröffnen.

2. Der Kreisvorstand kann weitere Personen mit der Führung der Kasse und Konten
beauftragen. Diese sind dem Kreisvorstand rechenschafts- und auskunftspflichtig.

3. Alle im Geschäftsbereich des Kreisverbandes bestehenden Bankvollmachten
sind in ein Verzeichnis einzutragen.

4. Kontobevollmächtigt ist der/die finanzverwaltende Geschäftsführer*in
gemeinsam mit der/dem Schatzmeister*in.

5. Die Kassenführung soll den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
genügen.

6. Die Haushaltstitel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7 Handkasse

1. Die Handkasse der Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsleitung geführt.

2. Alle Transaktionen sind in einem Kassenbuch zu führen.

141

142 3. Der Kassenstand übersteigt die Summe von 20,- € nicht.

143

144 4. Kosten über 20,- € sind durch Kontoüberweisung zu erstatten.

145 § 8 Finanzverantwortung

146

147 1. Finanzausgaben für den laufenden Geschäftsbedarf bis 100,- € pro Monat können
148 durch die Geschäftsführer*innen verantwortet werden.

149

150 2. Finanzausgaben bis 200,- € können durch den/die Kreisschatzmeister*in
151 verantwortet
152 werden.

153

154 3. Über Finanzausgaben über 200,- € entscheidet der Kreisvorstand.

155

156 4. Ausgaben über 2500€ sind von der Mitgliederversammlung in der Regel vorher zu
157 bestätigen.

158

159

160 § 9 Finanzberichterstattung

161

162 1. Der Vorstand ist zur Finanzberichterstattung verpflichtet. Der Finanzbericht
163 erfolgt für das Vorjahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den
164 Haushalt des laufenden Jahres.

165

166 2. Der Finanzbericht umfasst mindestens die Bilanz, die Einnahme- und
167 Ausgabeberechnung, den Haushaltsbericht, die Mitteilung über die ordnungsgemäße
168 Leistung der Mandatsbeiträge und den Bericht der Kassensprüfer*innen.

169

170

171 § 10 Jahresabschluss

172

173 1. Der Jahresabschluss durch den/die Schatzmeister*in ist bis zum 31. März an
174 die
175 Landesgeschäftsstelle zu übergeben.

176

177 2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann der
178 Jahresabschluss kostenpflichtig an die Bundesgeschäftsstelle abgegeben werden.

179

180

181 § 11 Kassenprüfung

182

183 1. Der Haushalt des Kreisverbandes ist durch ein, nach Möglichkeit zwei von der
184 Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer*innen zu prüfen.
185 Bei

186 zwei Personen sollte mindestens eine der Kassenprüfer*innen eine Frau sein.

187

188 2. Kassenprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein
189 Vorstandsamt

190 bekleidet hat oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichts beteiligt war.

191

192 3. Eine Kassenprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen.

193 Die

194 Kassenprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Einhaltung
195 gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen zu prüfen. Die Kassenprüfer*innen
196 entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.

197
198 4. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand
199 in

200 angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

201
202 5. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher
203 Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

206 § 12 Kostenerstattung

207
208 1. Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der
209 Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten oder Aufgaben entstehen, können nach Maßgabe
210 der Erstattungsordnung (III.) auf Antrag beim Vorstand vergütet werden.

213 II. Beitragsordnung

216 § 13 Mitgliedsbeiträge

217
218 1. Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder sollte ein Prozent des auf den Monat
219 umgelegten Nettoeinkommens des Mitgliedes, mindestens jedoch 6,- € im Monat
220 betragen.

221
222 2. Über den Mitgliedsbeitrag befindet die Kreisversammlung.

223
224 3. Der Mindestbeitrag kann auf formlosen Antrag des Mitgliedes an den Vorstand
225 für ein Jahr auf bis zu 3,- € ermäßigt werden.

226
227 4. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand weitere Ermäßigungen des
228 Mindestbeitrages verfügen.

229
230 5. Der Antrag auf Ermäßigung des Mindestbeitrages ist jährlich erneut zu
231 stellen.

235 § 14 Mandatsträgerbeiträge

236
237 1. Mandatsträger*innen im Sinne der Kassen- und Finanzordnung sind Mitglieder,
238 die ein Ratsmandat wahrnehmen, bzw. Mitglieder der städtischen
239 Bezirksvertretungen sind.

240
241 2. Ratsmitglieder, die Mitglieder des Kreisverbandes sind, zahlen einen
242 monatlichen

243 Mitgliederbeitrag gemäß §13 der Beitragsordnung.

244

245 3. Zusätzlich sind die Mandatsträger angehalten, 15% ihrer Bezüge, die in ihrer
246 Mandatsträgerschaft begründet liegen (Ratsgelder und Ausschussgelder) als Spende
247 an den Kreisverband zu entrichten.

248

249 4. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind getrennt zu entrichten und als solche
250 auszuweisen.

251

252

253 § 15 Sonderbeiträge und Umlagen

254

255 1. Die Mitgliederversammlung kann im Kalenderjahr einmalig mit
256 Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sonderbeitrag in Höhe eines
257 monatlichen Mitgliedsbeitrages beschließen.

258

259 2. Umlagen von Aufwendungen des Kreisverbandes auf die Mitglieder sind
260 unzulässig.

261

262

263 § 16 Fälligkeit und Zahlung

264

265 1. Beiträge können auf Wunsch des Mitgliedes im Lastschriftverfahren zur
266 Monatsmitte abgebucht werden, wenn dem Kreisverband eine Einzugsermächtigung
267 erteilt wird. Dabei kann das Mitglied bestimmen, ob der Einzug quartalsweise,
268 halbjährlich oder jährlich erfolgen soll (Zahlungsperiode).

269

270 2. Werden Lastschriftaufträge durch das Kreditinstitut des Mitgliedes nicht
271 eingelöst, so ist das Mitglied mit den dadurch entstehenden Kosten zu belasten.

272

273

274 § 17 Mahnverfahren

275

276 1. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Monatsbeitrag rückständig, so ist es mit
277 Fristsetzung von zwei Wochen zu mahnen. Mit der ersten Mahnung wird das Mitglied
278 in Verzug gesetzt.

279

280 2. Ist ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug, so gilt dies
281 nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der dritten Mahnung als Austritt. Das
282 Mitglied ist spätestens mit der dritten Mahnung auf diese Rechtsfolge
283 hinzuweisen.

284

285 3. Unterlässt ein Mitglied die Mitteilung an den Kreisverband über einen Wechsel
286 der postalischen Anschrift, so gelten Mahnungen, die an die letzte, dem
287 Kreisverband bekannte postalische Anschrift versandt werden, als zugestellt.

288

289 4. Der Kreisverband kann die Kosten der Mahnung dem Mitglied belasten. Die erste
290 Mahnung ist immer kostenfrei.

291

292

293 III. Erstattungsordnung

294 § 18 Persönlicher Geltungsbereich

295

296 1. Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder, AG-Mitglieder und
297 Beauftragte des KV Leipzig von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, wenn sie durch Auftrag,
298 Kraft Amtes, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder
299 Parteigremien als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss
300 oder Wahl sind zu protokollieren.

301

302

303 § 19 Sachlicher Geltungsbereich

304

305 1. Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag,
306 Kraft Amtes, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Dazu zählen unter
307 anderem Fahrt- und Übernachtungskosten bei Delegierten zu Bundes- und
308 Landesversammlungen.

309 Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, das Amt,
310 den Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene
311 Entscheidung des Mitglieds zurückgehen.

312

313 Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

314

315 - Fahrtkosten

316 - Übernachtungskosten

317 - Verpflegungsmehraufwand

318 - Sachkosten

319

320

321 § 20 Fahrtkosten

322

323 1. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung
324 öffentlicher Verkehrsmittel. Alle Möglichkeiten der Preismäßigung sind bei der
325 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, erstattet werden maximal
326 Fahrtkosten 2. Klasse, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug
327 gebracht werden.

328

329 2. Die Nutzung von PKW's ist nur mit vorhergehender Genehmigung des Vorstandes
330 ausnahmsweise erstattungsfähig.

331

332 Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

333

334 - PKW 0,30 €/km

335 - PKW gegen Nachweis der Mitnahme weiterer Personen 0,32 €/km

336 - Motorrad 0,13 €/km

337 - die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur
338 Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im
339 Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war.

340 Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.

341

342 3. Die Fahrtkosten können auch als Spende geltend gemacht werden, wonach sich
343 die Kosten auch ohne eine Erstattung durch den KV reduzieren lassen.

344

345 § 21 Übernachtungskosten

346 1. Die Kostenerstattung erfolgt bis zu einem Betrag von 80,-€ nach Beleg.
347 Pauschal können bei privater Unterbringung maximal 20,-€ abgerechnet werden.

348 2. Ausnahmen höherer Erstattungen für finanziell schwächere Personen können
349 durch Antrag an den Vorstand erfolgen.

350

351 § 22 Verpflegungsmehraufwand

352 1. Es gelten die Pauschalen für Dienstreisen im Inland gemäß § 9 (4a)
353 Einkommensteuergesetz (die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich).

354 Abwesenheit Pauschal

355 Eintägige Reise mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung: 14,-€

356 Mehrtägige Reise mit auswärtiger Übernachtung

357 An- und Abreisetag ohne Mindestanwesenheitszeit: 14,-€

358 Abwesenheit mehr als 24 Stunden: 28,-€

359 Ist das Frühstück pauschal im Übernachtungspreis enthalten, wird die
360 Hotelrechnung um 5,60€ gekürzt. Für ein Mittag- bzw. Abendessen wird ein Betrag
361 in Höhe von 11,20€ abgezogen.

362 2. Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der steuerlichen
363 Ländergruppeneinteilung. Für gestellte Mahlzeiten werden 20% der vollen
364 Verpflegungspauschale für das Frühstück bzw. 40% für ein Mittag- oder Abendessen
365 gekürzt.

366

367 § 23 Sachkosten

368

369

370 1. Erstattungsfähig sind tatsächlich nachgewiesene Kosten, die im Zusammenhang
371 mit Veranstaltungen und Projekten des KV Leipzig stehen und durch
372 Teilorganisationen,
373 AGs oder den Vorstand selbst durchgeführt werden. Die Veranstaltungen und
374 Projekte
375 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

376

377 2. Erstattungen außerhalb dieser Gruppen- und Projektarbeiten an Einzelpersonen
378 sind
379 nur ausnahmsweise nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes möglich.

380

381 3. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der
382 Zusammenhang zum Auftrag, Beschluss oder Wahlamt ist kenntlich zu machen.

383

384

385 § 24 Genehmigung

386

387 1. Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind
388 von der/dem Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person

(Schatzmeister*in oder Geschäftsführer*in) oder dem hierfür zuständigen
Parteigremium (in der Regel der Vorstand) zu beantragen und zu begründen. Die
Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

§ 25 Abrechnung

1. Der*die Anspruchsberechtigte hat spätestens 2 Wochen nach Entstehung der
Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen.
Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe
der*des Anspruchsberechtigten erstattet.

2. Es können nur maschinell erstellte und registrierte Belege anerkannt werden.

3. Die Auszahlung der berechtigten Ansprüche erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach
Eingang der Abrechnung.

4. Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

5. Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte
Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der
Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Finanzielle Höchstgrenzen für Erstattungen

1. Der Kreisverband stellt zum Jahresbeginn Gelder für erstattungsfähige Posten
laut dieser Ordnung ein. Erstattungen über diesen Höchstbetrag hinaus sind nur
ausnahmsweise möglich.

2. Für einzelne Veranstaltungen kann eine separate Budgetierung durch den
Vorstand erfolgen, deren Höchstbetrag ebenfalls nur ausnahmsweise überschritten
werden darf.

3. Verhängt der Vorstand des Kreisverbandes eine Ausgabensperre auf Grund
finanzieller Schwierigkeiten des Kreisverbandes, werden keine der regulär
erstattungsfähigen Posten erstattet.

Anhang:

Erläuterungen zur Erstattungsordnung

Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Zuwendung an
die Partei:

Der/die Anspruchsberechtigte ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend
gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an die
Partei zu verzichten.

Die Zuwendung durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss
unter

Nennung des Zuwendungs- und ggf. Zahlungsbetrages schriftlich auf der
Abrechnung
erklärt werden.

437 Zuwendungen (einschließlich Beiträge) an politische Parteien bis zu einer Höhe
438 von
439 1.650,00 € für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von 3.300,00 € für
440 verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach
441 § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des
442 zugewendeten Betrages. Beiträge und Zuwendungen, die diese Höchstbeträge
443 übersteigen, können nochmals nach § 10b EStG steuermindernd geltend gemacht
444 werden.

445 zu § 20 Fahrtkosten:

446
447 Entsprechend der Bundesregelung gelten die wieder neu eingefügten Sätze
448 differenziert nach den verschiedenen Verkehrsmitteln. Im Sinne einer
449 kostensparenden Erstattung sollten nur wirkliche Aufwendungen erstattet werden,
450 was mit den verschiedenen Sätzen näherungsweise erfolgt. Auch PKW-Nutzer sind
451 aufgefordert, einen Teil der Erstattung zurückzuspenden.
452 (BV-Regelung empfiehlt > 0,14 €/km)

Begründung

Da die Finanzordnung seit 2008 nicht mehr verändert wurde, haben sich einige Änderungen angestaut. Hauptsächlich betrifft dies die Erstattungsordnung, auf die unser Reisekostenformular aufbaut. Dort war bisher allerdings nicht der Verpflegungsmehraufwand geregelt. Dies holen wir mit dieser Änderung der Finanzordnung rückwirkend zum 01.01.2021 nach. Auch haben sich seit 2008 Pauschal- und Freibeträge für Spenden und Erstattungen nach Aktualisierungen des Einkommensteuergesetzes verändert, denen mit diesem Änderungsantrag Rechnung getragen werden soll.

A7 Nachtragshaushalt 2021

Gremium: Vorstand des KV Leipzig
Beschlussdatum: 07.07.2021
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge an den Kreisverband

Antragstext

Der Nachtragshaushalt beschreibt die planerischen Änderungen im Haushaltsjahr 2021, die sich maßgeblich durch die weiter anhaltende Pandemie-Lage und ein unerwartet starkes Mitgliederwachstum ergeben haben.

Einnahmenseite 2021

Die Gesamteinnahmen in Höhe von 214.631,75€ im Haushaltsjahr 2021 werden auf 225.411,75€ herauf korrigiert. Zurückzuführen ist das vor auf das unerwartet starke Mitgliederwachstum: Seit Jahresbeginn ist die Mitgliederzahl des Kreisverbands von 954 auf 1086 gewachsen (Stand 08.07.2021).

Im Vergleich zum Planhaushalt erhöhen sich dadurch die Mitgliedsbeiträge. Im Vergleich zum Planhaushalt wird derzeit mit einer durchschnittlichen Mitgliederzahl im Jahr 2021 von 1035 gerechnet. Daraus ergibt sich eine Steigerung der Mitgliedsbeiträge um 9.500,00€ von 168.000,00€ auf 177.500,00€. Aus diesem Grund erhöhen sich auch die Einnahmen durch Begrüßungsprämien vom Landesverband von 1280,00€ auf 2560,00€.

Ausgabenseite 2021

Die Gesamtausgaben erhöhen sich von 211.510,00€ auf 230.026,60€. Maßgeblich sind hier die Personalkosten dafür verantwortlich. Diese Erhöhung geht allerdings nicht auf eine Änderung der Personalsituation, sondern auf einen Rechenfehler des Schatzmeisters im Haushaltsplan 2021 zurück. Dieser Fehler ist mit der Erhöhung der Personalkosten von 65.500,00€ auf 74.000,00€ korrigiert.

Die kalkulatorischen Sachausgaben erhöhen sich um 3.450,00€ von 50.250,00€ auf 54.700,00€. Im laufenden Geschäftsbetrieb erhöhen sich die Ausgaben in drei Punkten um insgesamt 2.950,00€, in der allgemeinen politischen Arbeit um 1.500,00€.

Zum einen erhöhen sich die Telefonkosten von 500,00€ auf 900,00€. Dies geht vor allem auf eine Preiserhöhung des Festnetzanbieters der Geschäftsstelle zurück. Des weiteren erhöhen sich die Portokosten von 1.700,00€ auf 4.050,00€. Dies liegt z.B. daran, dass allein der Versand der Spendenbescheinigungen dieses Jahr Pandemie-bedingt ca. 1.200,00€ gekostet hat, aber auch der Versand der Begrüßungspakete für Neumitglieder aufgrund des Mitgliederwachstums mehr Geld beansprucht. Ebenfalls erhöhen sich die Beratungskosten durch unser Lohnbüro von 800,00€ auf 1.000,00€, da im Wahlkampf dort mehr Personalkonten geführt werden (Wahlkampfmanager und Praktikant*innen).

Im Bereich der allgemeinen politischen Arbeit erhöhen sich lediglich die Veranstaltungskosten, was darauf zurückzuführen ist, dass die durch die Pandemie, Bundestagswahlprogrammprozess, Wahl der Direktkandidierenden etc. bedingt vielen Mitgliederversammlungen mit erhöhten Kosten für Streaming und technische Unterstützung verbunden sind.

Auch erhöhen sich die Abgaben an den Bundes- und Landesverband bedingt durch das Mitgliederwachstum. Bei einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 1035 für das

41 Jahr 2021 ergeben sich eine Steigerung der Abgabe an den Bundesverband um
42 1356,60€ von 38.760,00€ auf 40.116,60€ und an den Landesverband um 210,00€ von
43 6.000,00€ auf 6.210,00€.

44 Wahlkampf Ausgaben

45 Aufgrund von gestiegenen Kosten bei Plakaten, Drucksachen und Social Media
46 Ausgaben, wird der Wahlkampfhaushalt um 4.000€ von 50.000€ auf 54.000€ erhöht.

47 Fazit des Nachtragshaushalts 2021

48 Statt eines positiven Saldos von 3.121,75€ ergibt sich jetzt ein negatives Saldo
49 in Höhe von -4.614,85€. Dies ist hauptsächlich auf die Korrektur des
50 Rechenfehlers im Bereich der Personalkosten und auf die Veränderungen bei den
51 Veranstaltungskosten vor dem Hintergrund der anhalten Pandemie zurückzuführen,
52 wird allerdings nahezu durch das starke Mitgliederwachstum im Vorfeld der
53 diesjährigen Bundestagswahl aufgefangen. Vor dem Hintergrund des
54 Jahresabschlusses 2020, der mit einem positiven Jahressaldo in Höhe von
55 20.024,51€, statt der erwarteten 5.292,00€, um 14.732,51€ höher liegt als
56 erwartet, verbleiben trotz des zu erwartenden negativen Jahressaldos des
57 Nachtragshaushalts 2021 ca. 7.000,00€ mehr als Reserve für die kommenden Jahre
58 im Vermögen des Kreisverbands als im ursprünglichen Haushaltsplan 2021
59 eingeplant.